

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25.

Jahrgang 1880.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

543. 503. Das zu Berlin am 31. Mai 1880 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1375. Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880.

Nr. 1376. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880.

544. 508. Das zu Berlin am 2. Juni 1880 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1377. Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 20. Mai 1880.

545. 509. Das zu Berlin am 5. Juni 1880 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1378. Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880.

Nr. 1379. Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 31. Mai 1880.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

546. 510. Das zu Berlin am 4. Juni 1880 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8720. Nachtrags-Verordnung, betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. April 1880.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

547. 504. **Börsenordnung für die Stadt Essen.**

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Industriellen, Handelsmännern und anderen Personen behufs Erleichterung des Betriebes der Handelsgeschäfte, insbesondere in An- und Verkauf von Produkten der montanen und metallurgischen Industrie und von Antheilen an industriellen Etablissements. Sie steht unter Aufsicht der Handelskammer.

§. 2. Die Handelskammer übt diese Aufsicht durch eine von ihr aus der Mitte der die Börse besuchenden

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1880.

Kaufleute und Industriellen im Dezember jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu erwählende, aus 12 Mitgliedern bestehende Kommission (Börsenkommission) aus.

§. 3. Die Handelskammer bestimmt Lokal und Zeit der Börsenversammlungen. Sie stellt auf Vorschlag der Börsenkommission fest, welche Werthe in dem amtlichen Courszettel zu notiren sind.

§. 4. Der Börsenbesuch steht unter den nachfolgend angegebenen Beschränkungen (§§. 5—7 und 9) Jedermann zu.

§. 5. Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind: 1. Personen weiblichen Geschlechts. — Handelsfrauen können sich für die Zwecke des Börsenbesuchs männliche Stellvertreter bestellen; 2. Personen, welche unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen; 3. diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung; 4. Personen, welche sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; 5. Personen, welche nicht Handelsgeschäfte, sondern andere Zwecke mit dem Börsenbesuche verfolgen.

§. 6. Wer die Börse besuchen will, hat ein für jedes Jahr pränumerando zu zahlendes Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe die Handelskammer im Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr nach Maßgabe des aufzustellenden Etats (§. 14) festgesetzt. Eine Erstattung des einmal gezahlten Eintrittsgeldes findet nicht statt. Eine Handlungsfirma, wenn sie auch mehrere Gesellschafter hat, entrichtet nur den einfachen Betrag. Befreit vom Eintrittsgeld sind nur die bei der Börse angestellten Handelsmänner.

Gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes wird eine Eintrittskarte zufertigt, welche zugleich als Legitimation und als Quittung dient und bei Kaufleuten auf die Handelsfirma lautet.

§. 7. Börsenbesucher, welche im Kreise Essen wohnen und solche Auswärtige, welche dauernde Geschäftsverbindung daselbst haben, müssen eine Eintrittskarte (§. 6) lösen. Andere Auswärtige können von jedem berechtigten Börsenbesucher für eine Frist von nicht länger als 8 Tagen eingeführt werden, müssen jedoch von dem Einführenden in das auf der Börse anzulegende Fremdenbuch eingetragen werden. Nach Ablauf der ständigen Frist ist, falls der Fremde die weitere Zulassung zum Börsenbesuche wünscht, dessen Meldung bei der Börsen-



Kommission erforderlich, welche darüber zu entscheiden hat, ob und eventl. auf wie lange eine Verlängerung eintreten soll. Wird die Frist verlängert, so ist hierüber ein Vermerk im Fremdenbuche zu machen.

§. 8. Die Börsenkommission (§. 2) hat die Aufgabe und die Befugniß:

a. die Ordnung in den Börsenversammlungen aufrecht zu erhalten;

b. die Notirung der Kurse, sowie der Preise derjenigen Produkte und Waaren, in Bezug auf welche die Handelskammer die Notirung für nöthig erachtet, unter Zuziehung der Handelsmäkler zu besorgen;

c. über die Zulassung zum Börsenbesuche resp. die Ausschließung von demselben nach den Bestimmungen der §§. 5—7 und 9 zu entscheiden.

§. 9. Abgesehen von den in den §§. 5—7 enthaltenen Bestimmungen ist die Börsenkommission befugt, durch besonderen Beschluß solchen Personen den Zutritt zu den Börsenversammlungen zu versagen, welche entweder:

a. auch ohne in Konkurs verfallen zu sein, ihre liquiden Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht rechtzeitig oder nicht völlig erfüllt haben, oder

b. falsche Nachrichten, welche eine Einwirkung auf das Börsengeschäft zu üben geeignet sind, wissentlich verbreiten, oder

c. der Ruhestörung oder der Verletzung des Anstandes in der Börsenversammlung sich schuldig gemacht haben.

In den vorstehend zu b und c gedachten Fällen findet nur eine zeitweise Ausschließung bis zu einer Dauer von drei Monaten statt.

In dem zu a erwähnten Falle hat die Ausschließung vom Börsenbesuche in der Regel nur zeitweise, bis zum Nachweise der erfolgten Regulirung mit den Gläubigern zu erfolgen. Die dauernde Ausschließung kann jedoch ausgesprochen werden, wenn festgestellt ist, daß der Schuldner aus bösem Vorsatze sich der Erfüllung seiner Verpflichtungen entzogen hat, oder durch eigene Schuld in Folge von Operationen, welche zu seinen Mitteln in keinem Verhältnisse standen, in den Zustand der Zahlungseinstellung gebracht worden ist.

§. 10. Vor Abfassung des im §. 9 erwähnten Beschlusses ist der Betheiligte von der Börsenkommission mit seiner mündlichen Vertheidigung zu hören. Im Falle seines Ausbleibens bei bescheinigter Vorladung wird gegen ihn im Versäumnißverfahren verhandelt. Die Ausschließung wird durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ausgesprochen. Vorladung und Mittheilung des Beschlusses erfolgen in schriftlicher Ausfertigung an Denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, durch Aushang an der Börse während 10 Tagen.

Gegen die Entscheidung der Börsenkommission steht dem Betheiligten der Rekurs an die Handelskammer, und gegen deren Entscheidung an die königliche Regierung zu Düsseldorf offen binnen einer präklusivischen Frist von 10 Tagen, welche mit dem Tage der Behändigung des angegriffenen Beschlusses resp. der angegriffenen Entscheidung — bei Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem ersten Tage des Aus-

hanges an der Börse — zu laufen beginnt.

Bei der Entscheidung der königlichen Regierung zu Düsseldorf hat es in allen Fällen als einer endgültigen, zu bewenden.

Durch den Rekurs wird die Vollstreckung des auf Ausschließung gerichteten Beschlusses nicht aufgehalten.

§. 11. Den Mitgliedern der Börsenkommission liegt die Pflicht ob, während der Dauer der Börsenversammlungen auf Ruhe und Ordnung zu halten. Jedes einzelne Mitglied ist befugt, diejenigen Personen, welche nach den obigen Bestimmungen von dem Besuche der Börse ausgeschlossen sind, imgleichen Börsenbesucher, welche auf irgend eine Weise in der Börsenversammlung die Ordnung stören, oder den Anstand verletzen, von der Börse entfernen zu lassen.

§. 12. Eröffnung und Schluß der Börsenversammlung wird durch ein Zeichen mit der Glocke angekündigt. Die Zeit zwischen den beiden Glockenzeichen ist die Börsenzeit und es sollen nur diejenigen Geschäfte bei der amtlichen Preisfeststellung Berücksichtigung finden, welche während der Börsenzeit zum Abschlusse gekommen sind. Nach Beendigung der Börsenzeit dürfen keinerlei Geschäfte mehr in dem Börsenlokale gemacht werden.

§. 13. Die Course und Preise der gehandelten Werthe bzw. Produkte sind nach Schluß der Börse sofort unter Zuziehung der Mäkler, welche der Börsenversammlung beivohnten, von der Börsenkommission, von welcher mindestens fünf Mitglieder an der Beschlußnahme Theil nehmen müssen, in folgender Weise festzustellen.

Die anwesenden Börsenkommissare wählen zunächst unter sich einen Vorsitzenden, der die Verhandlung leitet. Demnächst haben die Mäkler, welche bei derselben zu erscheinen verpflichtet sind, die Preise und Course der gehandelten Effekten bzw. Produkte anzugeben und eventl. auf Verlangen auch, unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten, ihre Tagebücher vorzulegen. Nach dieser Angabe stellt die Börsenkommission nach Stimmenmehrheit die Coursliste unter angemessener Berücksichtigung der umgesetzten Quantitäten fest.

Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in das Börsenbuch eingetragen und von den Kommissaren und Mäklern unterzeichnet. Die festgestellten Course und Preise der in §. 8b bezeichneten Werthe sind sofort durch den amtlichen Courszettel bekannt zu machen.

Außer den vorbezeichneten Personen und den von ihnen etwa zugezogenen Börsenbeamten hat Niemand zu der Verhandlung über Festsetzung der Course und Preise Zutritt.

§. 14. Alljährlich im Monat November stellt die Börsenkommission einen Etat für die Einnahmen und Ausgaben der Börse im nächsten Kalenderjahre auf, welcher der Handelskammer zur Genehmigung und Festsetzung einzureichen ist.

Der Etat ist von der Handelskammer der königlichen Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auch an der Börse auszulegen und durch die „Essener Zeitung“ zu veröffentlichen.



§. 15. Die Verwaltung und Verwendung der Eintrittsgelder steht der Handelskammer zu, welche auch Secretäre und Börsendiener anzustellen, sowie für Beschaffung der Lokalitäten, Mobilien, Literalien und sonstigen Utensilien Sorge zu tragen hat.

§. 16. Die Namen der Börsenkommissare und angestellten Mäkler, Ort und Zeit der Börsenversammlungen, Höhe des Eintrittsgeldes, Preislisten und Courszettel, sowie alle die Börse betreffenden Beschlüsse der Handelskammer werden wie dieser durch Anschlag im Börsenlokale und durch Inserat in der „Essener Zeitung“ bekannt gemacht. Weitergehende Bekanntmachungen sind dem Ermessen der Handelskammer anheimgegeben.

§. 17. Bekanntmachungen, welche auf Requisition der Behörde an der Börse zu machen sind, sind im Bureau der Handelskammer einzureichen. Diese hat für den Ausgang und die erforderliche Aufbewahrung zu sorgen und demnächst die geschehene Veröffentlichung zu bescheinigen.

Bei anderen Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung auf diesem Wege von den Beteiligten gewünscht wird, steht der Handelskammer die vorgängige Prüfung und Entscheidung darüber zu, ob die Veröffentlichung zu bewirken ist.

Bescheinigungen über die geschehene Veröffentlichung, sowie Auszüge und Atteste aus dem Börsenbuche und von veröffentlichten Bekanntmachungen werden von der Handelskammer erteilt.

§. 18. Öffentliche Verkäufe im Börsenlokale während der Börsenzeit dürfen nur von den angestellten Handelsmählern abgehalten und müssen von diesen affichirt werden.

Auf diese Affichen findet die Bestimmung des §. 17 keine Anwendung.

§. 19. Etwasige Wünsche und Beschwerden von Börsenbesuchern betreffs der in dieser Börsenordnung geregelten Angelegenheiten sind, soweit denselben nicht alsbald durch die Börsenkommission Abhilfe geschieht, bei der Handelskammer vorzubringen, welche darüber nach Anhörung der Beteiligten und der Börsenkommission endgültig entscheidet.

§. 20. Spätere Abänderungen dieser Börsenordnung, welche von der Handelskammer beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind gleich der gegenwärtigen Börsenordnung durch Börsenaushang und Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 21. Die Börsenordnung tritt mit dem 1. Juli 1880 in Geltung.

Essen, den 16. April 1880.

Die Handelskammer für den Kreis Essen.

Die vorstehende Börsenordnung für die Stadt Essen wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. W.: Jacobi.  
548. 519. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen

Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Kupons vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. Juni 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

549. 511. Wegen Ausreichung der Zinskupons Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preussischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879, zu welcher Kupons für vier Jahre ausgegeben sind.

Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons



zurückgeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbekundigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausübung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlich-Preussischen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe anzureichen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatskassen:

Sydem. Böwe. Öring. Kerleker.

551. 514.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Haupt-Kasse und bei sämtlichen Königlich-Preussischen Steuer-Kassen unserer Bezirke Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 2. Juni 1880. III, V. 3675.

550. 506. In Nachstehendem bringen wir eine Entlassung der Königlich-Preussischen Regierung erlassene Verordnung, betreffend fremdenpolizeiliche Anordnung, insbesondere die Einlieferung von Ausweiskarten für die in Kammerien weilenden Fremden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniss.

Düsseldorf, den 29. Mai 1880. I. II, a. 2750.

Art. 1. Jeder Fremde, sei er Reisender, oder in Kammerien selbst, ist verpflichtet, einen Ausweiskarte zu lösen, welcher jedoch nur auf Grund eines Passes ausgestellt wird.

Art. 2. Nur die Distriktsbehörden — jedoch in Dülmen und Jülich auch die Polizei-Bezirke — sind berechtigt, solche Ausweiskarten zu vertheilen.

Art. 3. Reisende, welche nach Kammerien kommen, müssen 24 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei der nächstgelegenen Distrikts-Präfectur persönlich melden.

**R a t h**

der Consumtiblen-Durchschnittspreise im Re-

Bez.	1. Weizen		2. Roggen			3. Gerste			4. Hafer			5. Uebersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				
	gut mittel gering		gut mittel gering			gut mittel gering			gut mittel gering			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	
	18. 5.	20. 5.	22. 5.	24. 5.	26. 5.	28. 5.	30. 5.	31. 5.	18. 5.	20. 5.	22. 5.	24. 5.	26. 5.	28. 5.	30. 5.	31. 5.
1) Bonn	25	24	23	21	20	19	17	16	15	17 75	17 25	17	—	—	—	—
2) Cleve	26 23	25 22	25 20	21 18	21 20	20 19	—	—	—	17 93	17 43	16 88	2000	2500	—	2500
3) Köln	25 46	25 18	24 90	21 33	21 02	20 70	18 08	17 73	17 38	17 75	17 25	16 75	2200	1800	400	400
4) Greif	23 90	22 90	—	18 25	17 25	—	21 50	20	—	15 55	15 75	—	—	—	—	—
5) Düsseldorf	24 20	—	—	19 58	—	—	19	—	—	16 88	—	—	—	—	—	—
6) Geseuth	24 86	23 72	—	20 40	19 36	—	—	—	—	16 19	—	—	—	—	—	—
7) Duisburg	25	24	23	22	19	18	21	19	15	16 50	15 50	15	—	—	—	—
8) Elberfeld	24 23	—	23 75	19 75	—	18 75	21 75	20 75	17 75	—	—	16 75	—	—	—	—
9) Essen	24 25	23 75	23 25	19 75	19 25	18 75	16 25	15 75	15 25	17 25	16 75	16 25	13	16	8	8
10) Herden	24 42	23 42	20 82	19 84	18 84	17 06	16 60	15 60	14 17	17 50	16 50	15	—	—	—	—
11) Hülben	24 58	24 03	23 47	20 92	20 53	20 13	17 50	17 17	16 14	17 12	16 62	16 12	—	—	—	—
12) Kempen	24	—	18	—	—	21	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—
13) Neuf	24 39	—	19 87	—	—	16	—	—	—	15 58	—	—	20820	1520	—	2380
14) Oefel	24 06	—	19 69	—	—	18 19	—	—	—	16 57	—	—	—	—	—	—
15) Solingen	25	—	23 50	20 50	—	19	18	—	—	18	—	—	4	3	3	3
16) Wessersch	27 50	—	22	—	—	17	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—
17) Wobbech	24 21	22 97	—	19 50	18 50	—	15 75	—	—	15 30	—	—	—	—	—	—
18) Wess	24 81	—	20 77	—	—	—	—	—	—	17	—	—	1240	670	—	420

Durchschnittspreis für den Bezirke-Bezirk	24 25	19 78	16 67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
---	-------	-------	-------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat Mai cr. vertheilte Fournage geben für beide in Col. 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Preise berechnen diese Vergütung wie folgt: Düssel wie Bonn, wie Neuf, West wie Oefel.

Anmerkung 2. In Oefel bestete im Mai cr. 1 Liter Milch 0,15 Mark, 1 Liter Öhl 0,20 Mark, 1 Kilogr. Düsseldorf, den 4. Juni 1880.

ihren Paß vorzeigen und einen Aufenthaltsschein lösen. Die Behörde, welche letzteren ausstellt, behält den Paß des Fremden zurück und antwortet denselben erst dann aus, wenn er das Land wieder verläßt. Dieser Verpflichtung sind jene Reisende entbunden, deren Aufenthalt im Lande weniger als 30 Tage beträgt. Diese Aufenthaltsscheine werden durch das Passivis constatirt werden.

Art. 4. Diejenigen Reisenden, welche nach Ablauf der 30-tägigen Frist ohne Aufenthaltsschein betreten werden, werden so behandelt, als ob sie überhaupt kein Reise-Dokument besäßen.

Art. 5. Das Reisen im Inlande nach Märkten und Landgemeinden ohne Aufenthaltsschein ist nicht gestattet und wird als eine Verstossung des gegenwärtigen Reglements angesehen. Ist der Betreffende ein Fremder, so wird angenommen, daß er überhaupt kein Reise-Dokument besäße. Dieser Bestimmung sind nicht unterworfen die Fuhrleute und Fremden von den Grenzgebieten, welche täglich und mit einer für mehrere Tage gültigen Karte aus Handelszwecken über die Grenze kommen, und nach Ablauf der bestimmten Frist wieder heimkehren.

Art. 6. Gasthofbesitzer und Privatpersonen, welche

fremde Reisende beherbergen, sind verpflichtet, der Polizei, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, der Kommunalbehörde, längstens 12 Stunden nach Ankunft, scheinlich den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung, sowie die Daten der Pässe jener Reisenden, welche sie beherbergen, bekanntzugeben. In Landgemeinden und Märkten, wo keine Polizeibehörden existiren, werden die Primare jener Fremden, welcher ohne Paß, Aufenthaltsschein oder Identitätskarte betreten wird, aus ihrem Bezirk ausweisen. Derselbe Maßregel wird auch dann angewendet, wenn Jemand einen Aufenthaltsschein besitzt, dessen Gültigkeitsdauer jedoch abgelaufen ist.

Art. 7. Dreißig Tage nach erfolgter Publikation dieses Reglements müssen alle im Lande, sei es in den Stadt- oder Landgemeinden befindlichen Fremden oder Reisenden, welche einen längeren, als 30-tägigen Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Aufenthaltsscheinen versehen sein. Nach Ablauf des obigen Termins wird jeder Fremde, der ohne Aufenthaltsschein betreten wird, als nicht im Besitze eines rechtsgültigen Reise-Dokuments betrachtet und den für solche Personen bestehenden polizeilichen Maßregeln unterworfen.

Dülmen, den 26. Februar 1880.

Orten	7. Hülsenfrüchte		8. Kartoffeln	9. Stroh		10. Feil	11. Fleisch					12. Eier	13. Butter	14. Käse	15. Wein	16. Branntwein	17. Zucker	18. Salz	19. Petroleum	20. 21. Eisen													
	gut	mittel		a. Haub.	b. Fein.		1. Schwein	2. Rind	3. Schaf	4. Gänse	5. Hühner																						
	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.	18. 5.	20. 5.													
27	27	20	8 108	7	9	1 30	1 40	80	70	1 40	2 40	30	38	28	40	40	40	50	2	40	30	20	1 60										
27	31 50	30 25	8 75	40	—	8 60	1 46	1 15	1 30	1 40	1 35	1 60	2 18	3 48	48	40	60	—	60	2	80	3	10 20	1 80									
40	40	44	7 50	5	4	9	1 30	1 20	1 30	1 10	1 10	1 60	1 90	—	44	40	40	—	—	—	—	—	—	40	2	80	3	80	20	1 60			
31	32	—	7 65	8 65	6 65	8 50	1 20	1 10	1 25	1 10	1 15	1 45	2 28	3 10	38	32	60	60	—	—	—	—	—	—	80	2	80	3	80	20	1 40		
27	30 50	43 50	9	7 01	—	9 30	1 40	1 20	1 53	1 30	1 35	1 58	2 75	3 65	50	30	54	50	50	50	60	3	20	3	80	3	80	3	60	20	1 80		
30	32	—	8 44	8 60	4 50	9 60	1 20	1 20	1 40	1 10	—	1 60	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	2	80	3	60	20	1 80	
22	28	34	9 50	5	—	9	1 20	1	1 30	1 10	1 10	1 50	2 54	3 31	36	38	44	40	34	40	40	2	32	3	16	20	1 60	—	—	—	—		
25 50	31 50	38	8 30	8 75	5 80	9	1 05	—	90	1 55	—	78	—	70	1 45	2 60	3 08	40	32	40	34	30	40	40	2	20	3	40	20	1 60			
24 50	27 50	38	8 55	8 10	—	8 95	1 54	1 15	1 60	—	99	1 10	1 47	2 42	3 25	38	32	50	40	30	60	60	2	60	3	60	3	60	18	1 60			
39	30	—	7 87	5 40	4	8 50	1 26	1 26	1 49	1	—	1 60	2 47	3 40	44	34	60	45	40	—	—	—	—	—	—	50	2	50	3	40	20	1 50	
33	34	—	5 50	5 40	4 80	6 35	1 25	1 25	1 40	—	95	1 25	1 70	1 90	—	38	38	42	—	—	—	—	—	—	—	40	2	10	3	10	20	1 60	
34	34	—	8 20	8	3	5	1 04	1 04	1 60	—	95	—	1 70	2 23	25	38	34	38	—	—	—	—	—	—	—	—	44	2	10	2	80	20	1 50
24	25	28	7 07	4 80	—	8 40	1 10	1 10	1 40	1	—	1 40	2 27	3 75	40	32	40	50	50	50	50	2	80	3	20	20	1 40	—	—	—	—		
28	30	60	7 58	5 54	—	9	1 55	1 30	1 40	1 30	1 25	1 40	1 87	2 81	42	38	54	36	60	38	42	2	20	2	20	2	20	2	20	2	20	1 60	
28	30	48	8 75	8 50	—	9	1 25	1 20	1 50	—	90	—	1 60	2 80	4 05	56	34	60	60	52	80	62	2	40	3	—	—	—	—	—	—		
30	30	—	9 60	8	—	10	—	1 20	1 20	1 60	—	90	1	—	1 60	2 40	3 60	44	34	48	38	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
31 30	31 35	32 20	8 75	4 40	—	8 20	1 15	1 66	1 50	—	85	1 23	1 48	2 40	3 60	35	35	40	—	—	—	—	—	—	—	—	44	25	2 50	3	20	1 60	
			8 25	8	—	6	1 25	—	1 40	1	—	1 50	1 17	3 44	38	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

die betreffenden Kreise die gleichnamigen Markungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo nur ein Preis notirt ist, besser) Düsseldorf (Dahl) wie Geseuth, Düsseldorf a. d. Ruhr wie Duisburg, Reithaus wie Elberfeld, Geseuth wie

Wessersch 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwarzbrot 0,20 Mark.



**552.** 506. Der für den Bernhard Wilde aus Hiesfeld unter dem 10. Februar cr. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 5994 ist angeblich verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. Juni 1880. III. III. 7386.

**553.** 518. Die Kreisthierarztstelle der Kreise Neuß und Grevendroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist vakant. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreisthierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1880. I. IIa. 1231.

### **Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.**

**554.** 512. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nicht periodischen Druckschriften:

1) „The political comedy of Europe“ von Daniel Johnson, in englischer Sprache erschienen bei Sampson Low, Marston, Searle & Rivington in London, 1880;

2) die unter dem Titel „La comédie politique en Europe“ bei E. Plon & Cie. in Paris, rue Garancière Nr. 10 erschienene Uebersetzung in französischer Sprache des unter 1) genannten Werkes von A. Mazon, 1880, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 2. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

**555.** 515. Auf Grund der §§. 11 und 15 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von Julius Kräcker hier verfaßte, in Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung S. Zimmer und Comp., Breslau, erschienene, durch das königliche Polizei-Präsidium vorläufig in Beschlag genommene Druckschrift „Der Kampf gegen den Socialismus. Ein nicht gehaltener Vortrag“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Breslau, den 7. Juni 1880.

Rgl. Regierung. Abthl. des Innern. J. B.: Biegert.

### **Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**556.** 516. **Bergisch-Märkische Eisenbahn.**

Die zehnte Serie Zinscoupons für den Zeitraum vom 1. Juli 1880 bis dahin 1884 zu den 4%<sup>igen</sup> **Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Actien** wird vom 1. Juli c. ab bei der Eisenbahn-Hauptkasse hier selbst ausgegeben werden.

Zu diesem Zwecke sind die zu den Prioritäts-Actien

gehörigen Talons mit einem doppelten, nach der Reihenfolge geordneten, den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers enthaltenden Nummernverzeichnisse an die bezeichnete Kasse portofrei einzuliefern, welche die neuen Zinscoupons und Talons schleunigst übersenden, auch an die persönlich erscheinenden Präsentanten möglichst sofort auszuhändigen wird.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen können bei der Eisenbahn-Hauptkasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Elberfeld, den 5. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**557.** 517. Infolge Verfügung des königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Seiten des Herrn Reichskanzlers unter dem 7. Juni 1876 (Reichs-Gesetzblatt pro 1876, S. 165) angekündigten Veränderungen in den Rayons der Festung Wesel zum Abschluß gelangt sind.

Wesel, den 8. Juni 1880.

Königliche Commandantur.

**558.** 520. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Lennep vom 12. Mai c. ist die Wilhelmine Stamm, 45 Jahre alt, ohne Geschäft zu Hüdeswagen wohnhaft, zur Zeit in der Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für entmündigt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 7. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

### **Sicherheits-Polizei.**

**559.** 521. **Belohnung 25 Mark.**

Am 19. Mai d. J. hat in der den Landwirthen Eigen und Thüner gehörigen, zu Böllum, Bürgermeisterei Wülfrath gelegenen Waldung ein Waldbrand stattgefunden.

Es ist anzunehmen, daß eine Brandstiftung vorliegt.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche von dem Brande Wissenschaft haben, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungekündigt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 8. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

**560.** 524. Am 17. Mai d. J. Abends ist hier selbst einer Person bei Rückkehr von der Gewerbe- und Kunstausstellung, auf dem Wege zur Pferdebahn oder in derselben eine silberne Cylinderuhr mit Kette gestohlen worden.

Die Uhr geht auf vier Steinen, hat vergoldete Ringe, wovon das Gold meist abgeschliffen, sie ist ziemlich dick und schwer, am Rande ebenso dick wie in der Mitte, das Glas ist flach, nicht erhaben, die Zeiger sind sehr fein, lang und dünn, von dem großen Zeiger ist vorne etwas abgebrochen. Die Kette ist eine kurze dünne Tallois-Kette, fast wie Gold aussehend, mit einfachem Haken, an derselben hängt eine kleine silberne Münze von einem schwedischen Könige Oscar, welche wahr-



scheinlich die Jahreszahl 1859 trägt. Auf der einen Seite derselben ist das Bildniß des Königs, auf der andern ein Wappen.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 2. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guérard.

### Personal-Chronik.

#### 561. 522. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Kaplan Joseph Brudes zu Hüls im Kreise Kempen den königlichen Kronenorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare zu verleihen.

#### B. Kommunal-Verwaltung.

Der Karl August van Essen zu Willich ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Willich ernannt worden.

#### C. Medizinal-Verwaltung.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Apotheker Friedrich Hayne zu M.-Gladbach die Konzession erteilt, in dem dortselbst in der Rheydter-Straße Nr. 3 gelegenen, im Grundsteuer-Kataster und Flur G. Nr. 3047/160 eingetragenen Hause eine Apotheke zu errichten und für eigene Rechnung zu führen.

Der Apotheker Karl Flnegel zu Cranenburg ist als Verwalter der Apotheke der Wittwe Otto daselbst bestätigt worden.

Ange stellt im Monat Mai 1880 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

#### a. provisorisch:

1. Auernhammer, Clara, an einer Volkssch. in Solingen; 2. van der Beek, Ludwig, an der kath. Volkssch. in Schmidthorst; 3. Berghoff, Carl, an einer Volkssch. in Crefeld; 4. Dellmann, Veronika, an einer Volkssch. des Stadtkr. Barmen; 5. Deuser, Wilhelm, an der kath. Volkssch. in Angermund; 6. Dizen, Wilhelm, an einer Volkssch. in Rheydt; 7. Dohmen, Carl, an einer Volkssch. des Stadtkr. Elberfeld; 8. Engels, Wilhelm, an der kath. Volkssch. in Liedberg; 9. Geh, Eugenie, an einer Volkssch. in Remscheid; 10. Gragert, Anna, an einer Volkssch. des Stadtkr. Düsseldorf; 11. Heinen, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Hückingen; 12. Hornscheidt, Johann, an einer Volkssch. in Crefeld; 13. Hoppen, Heinrich, an einer Volkssch. der Bgmstr. Merscheid; 14. Hünnekes, Adelgunde, an der kath. Volkssch. in Hülm; 15. Idel, Wilhelm, als erster Lehrer u. Rektor an der höhern Gemeindefschule in Wermelskirchen; 16. Kapenbauer, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Meerkamp; 17. Lantke, Elise, an der kath. Volkssch. in Dedt; 18. Ludwigs, Mathias Josef, an der kath. Volkssch. in Urdenbach; 19. Lutz, Alexander, an der kath. Volkssch. in Lützenkirchen; 20. Meurers, Werner, an der kath. Volkssch. in St. Lönis; 21. Mörzheim, Peter, an der kath. Volkssch. in Willich; 22. Müller, Emil, an einer Volkssch. in Elberfeld; 23. Müller, Wilhelm, an der kath. Volkssch. am Königshof in Fischeln; 24. Müller,

Wilhelm, an der parit. Volkssch. in Beyenburg; 25. Neuland, Anna, an der kath. Volkssch. in Gustorf; 26. Richartzhagen, Maria, an einer Volkssch. des Stadtkr. Düsseldorf; 27. Roedesheim, Catharina, an der kath. Volkssch. in Gustorf; 28. Schmitz, Franziska, an einer Volkssch. des Stadtkr. Barmen; 29. Schuwirth, Anton, an der kath. Volkssch. in Neviges; 30. Storm, Josef, an der kath. Volkssch. in Goch; 31. Strerath, Josef, an der kath. Volkssch. in Dedt; 32. Wotruba, Gertrud, an einer Volkssch. der St. Gertrudis Schulgem. in Essen.

#### b. definitiv:

1. Adelt, Paul Benjamin, an einer Volkssch. des Stadtkr. Düsseldorf; 2. Aistermann, Heinrich, als Rektor an der städt. höhern Knabenschule in Calcar; 3. Becker, Ernst, an der ev. Volkssch. in Linde b. Ronsdorf; 4. Breuer, Lucie, an der kath. Volkssch. in Stürzelberg; 5. Buschmann, Maria, an der kath. Mädchensch. in Cleve; 6. Dellbrügge, Friedrich, an der kath. Volkssch. in Neuluisendorf; 7. Deussen, Angela, an der kath. Volkssch. I in Neuß; 8. Fegers, Albert, an einer Volkssch. in M.-Gladbach; 9. Holland, August, an einer Volkssch. in Barmen; 10. Jögwick, Carl Gottlieb, an einer Volkssch. in Barmen; 11. Klein, Anton, an einer Volkssch. in Crefeld; 12. Langermann, Johann, an einer Volkssch. des Stadtkr. Barmen; 13. Meyer, Ernst, an der ev. Volkssch. in Haesten; 14. Oberholz, Anna, an der kath. Volkssch. in Ueberruhr; 15. Orfgen, Friedr. Wilhelm, an der kath. Volkssch. in Fischeln; 16. Otto, Gustav, an einer Volkssch. in Barmen; 17. Quast, Friedrich, an einer Volkssch. in Crefeld; 18. Rudzio, Ida, an der ev. Volkssch. in Fingscheidt; 19. Sittard, Mathias, an der kath. Volkssch. in Ratingen; 20. Spengler, August, an einer Volkssch. in Duisburg; 21. Wichmann, Josefina, an der kath. Volkssch. in Wiffel.

#### 562. 507. Personalchronik

für den Monat Mai 1880.

#### 1. Ernannt sind:

- a. der Gerichts-Assessor Dr. Reinhold in Wesel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Barmen,
- b. die Referendarien Dr. Bürmeling aus Münster, Allendorf zu Beckum und Holt haus von hier, zu Gerichts-Assessoren.
- c. die Rechtskandidaten Franz Habbel zu Affeln bei Balve, Richard Lürenbaum zu Essen, Gustav Sindern zu Hörde, Aug. Leonhard zu Dortmund und Max Lehbrink zu Roxel bei Münster, zu Referendarien.
- d. der Appellationsgerichts-Sekretär z. D. Riffing in Hamm, zum Rechnungs-Revisor bei der Oberstaatsanwaltschaft daselbst.
- e. zu Rechnungs-Revisoren bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte, und zwar derjenigen:
  1. zu Viefelfeld: der Kassen- und Rechnungs-Revisor z. D. Rechnungsrath Pfeiffer in Viefelfeld.
  2. zu Münster: der Kassen- und Rechnungs-Revisor z. D. Rechnungsrath Bußmann zu Münster.
  3. zu Arnsberg: der Appellationsgerichts-Sekretär



3. D. Appellkamp zu Arnberg.  
 4. zu Dortmund: der Landgerichts-Secretär Brunlieb in Dortmund.  
 5. zu Duisburg: der Justiz-Haupt- und Gerichtskassen-Rendant 3. D. Rechnungsrath Cappell in Duisburg.  
 6. zu Paderborn: der Justiz-Haupt- und Gerichtskassen-Rendant 3. D. Biermann in Paderborn.  
 7. zu Hagen: der Gerichtskassen-Rendant 3. D. Ronte in Hagen.  
 8. zu Essen: der Kreisgerichts-Secretär, Gerichtskassen-Controleur und Sportel-Revisor 3. D. Kumpmann in Essen.  
 f. der bisherige Amtsgerichts-Assistent Düchting in Münster, zum Amtsgerichtssecretär bei dem Amtsgerichte in Vorbeck.  
 g. der bisherige Amtsgerichts-Assistent Schneider in Hagen, zum Amtsgerichtssecretär bei dem Amtsgericht zu Meinertshagen.  
 h. der bisherige diätarische Gerichtschreibergehilfe Meyer in Büren, zum Amtsgerichts-Assistenten bei dem Amtsgerichte in Paderborn.  
 i. der bisherige diätarische Gerichtschreibergehilfe Statemeyer in Essen zum Amtsgerichts-Assistenten bei dem Amtsgericht in Hagen.  
 k. der bisherige diätarische Gerichtschreibergehilfe Schmidt in Unna zum Amtsgerichts-Assistenten bei dem Amtsgerichte in Münster.  
 l. der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags,

Herst in Delbrück, definitiv zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Delbrück.

m. der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Joh. Schulte in Hattingen, definitiv zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

2. Versetzt sind:

a. der Landrichter Denso in Duisburg an das Landgericht I in Berlin.

b. der Referendar Heilermann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln in den hiesigen.

3. dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Michels in Hattingen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 und

4. dem ersten Gerichtsdiener und Botenmeister 3. D. Schnabel in Brilon ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50 jährige Dienste verliehen.

Hamm, den 2. Juni 1880.

Der Oberlandesgerichts-Präsident. J. B.: Dohm.

**563. 513.** Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Düsseldorf.

Angestellt: der Postassistent Giesen in Breyell als Postverwalter.

Versetzt: die Postsekretäre Schubert von Barmen nach Breslau und Schulz von Oberhausen, Rgb. Düsseldorf nach Coburg; der Postassistent Günther von Lennep nach Barmen-Rittershausen.

**564. 523.**

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 61, 62 und 63 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
1956	Lehrer an der ev. Volkssch. in Herrath, Kr. Grevenbroich. Einkommen: 1356 M., freie Wohnung, Garten und Baumhof 2c.	balbigst
1957	Lehrer an der kath. Knabenschule in Neuf. Einkommen: 1500 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 M. bis 1800 M. und freie Wohnung.	25/6
1958	Lehrer an der kath. Volkssch. in Kessel, Kr. Cleve. Einkommen: 1170 M., freie Wohnung und Garten.	20/6
1980	Lehrer an der kath. Volkssch. in Altendorf, Kr. Essen. Einkommen: 1350 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 M. bis 1950 M. und Miethsentschädigung von 300 resp. 150 M.	—
1981	Hauptlehrer an der ev. 2. Heddinghauser Volkssch. in Barmen. Einkommen: 2250 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 150 M. bis 2700 M. und freie Wohnung.	20/6
2012	Lehrerin an der kath. Volkssch. in Steinbüchel, Kr. Solingen. Einkommen: 900 M. und freie Wohnung.	balbigst.
2014	Lehrer an der kath. Volksschule in Cleve. Einkommen: 1350 M. und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 120 M.	1/7
2015	Lehrer an der kath. Volksschule in Giesenkirchen, Kr. M.-Gladbach. Einkommen: 1050 M. und Miethsentschädigung von 75 M.	1/7
2013	Polizeidiener in Lennep. Einkommen: 1100 M. und freie Wohnung.	1/7